

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle unsere Angebote und alle Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge mit uns einschließlich Beratungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

II. Angebote – Auftragserteilung

Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mündliche Absprachen und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Angebote stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes durch den Kunden dar. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der bestellten Ware bzw. Durchführung der beauftragten Dienstleistung zustande.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich sämtliche Preise in Euro, netto ohne Mehrwertsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Berechnet wird der am Tage der Lieferung gültige Mehrwertsteuersatz, auch wenn in Angeboten und Auftragsbestätigungen ein anderer Mehrwertsteuersatz aufgeführt ist.

III. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % der Vertragsmenge sind zulässig. Bei Versendung der Ware ist das in unserem Werk / Lager bzw. bei Streckengeschäften das im Werk / Lager unseres Lieferanten festgestellte Gewicht allein maßgebend. Dies gilt auch hinsichtlich eventueller natürlicher Gewichtsverluste.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Fragen, den Auftrag betreffend. Änderungen in der Bestellung heben den Liefertermin auf und bedingen eine Neufestsetzung desselben. Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten und Hersteller bleibt vorbehalten. Ferner sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir von einem Lieferanten trotz rechtzeitig und ordnungsgemäß abgeschlossenen Liefervertrages mit bestimmten Rohwaren ganz oder teilweise nicht beliefert werden.



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Verhindern höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder Auswirkungen von Arbeitsk Kampfmaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse (Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Rohstoff- oder Energiemangel, Feuer, Wassereinbruch, Maschinenbruch, Krankheitsfälle, Mangel an Arbeitskräften, Verkehrsbehinderungen, Transportschwierigkeiten, etc.) - gleich ob in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten, Spediteuren und Frachtführen eingetreten - die Erfüllung unserer Lieferpflichten, sind wir berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verlängern. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung für eine der Parteien unzumutbar, ist die davon betroffene Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Bei Lieferverzug hat uns der Auftraggeber in jedem Falle schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Danach ist der Auftraggeber lediglich zum Rücktritt berechtigt, wenn der Liefertermin um mindestens 2 Wochen überschritten ist. Ein früherer Rücktritt ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Einhaltung der vorstehenden Fristen für ihn unzumutbar ist. Pauschalierte Verzugsentschädigungen gelten nicht.

IV. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware verarbeitet hat oder von einem vereinbarten Bestimmungsort weiter transportiert hat, es sei denn, er weist nach, dass er ohne Fahrlässigkeit den Mangel am vereinbarten Bestimmungsort bzw. vor der Verarbeitung nicht festgestellt hat und dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
2. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung.



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

3. Ist die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung unmöglich geworden oder fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber lediglich nach unserer Wahl Anspruch auf Minderung oder Rücktritt.
4. Angaben über die Zusammensetzung der Kaufsache haben lediglich warenbeschreibenden Charakter. Alle Empfehlungen für den Einsatz unserer Produkte im Rahmen der Verarbeitung werden nach bestem Wissen abgegeben. Wir können jedoch wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung keine Gewähr für die Eignung unserer Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck übernehmen, wenn die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns bejaht wurde. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu überprüfen.
5. Jegliche Mängelansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445b bzw. 478 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

V. Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung, aus Verzug oder Unmöglichkeit, wegen falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, aus unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund - insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, - sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
2. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
3. Aufwendungsersatzansprüche anstelle der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Haftung ausgeschlossen wäre.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Fall der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder ausländischen Umsetzungen der EU-Produkthaftungsrichtlinie.
5. Die gesetzlichen Beweislastregeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren nach den nachfolgenden Bestimmungen vor, sofern mit dem Käufer nicht Lieferung gegen Vorkasse vereinbart worden ist.
2. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenkosten und Zinsen unser Eigentum. Das gilt auch bis zur Einlösung von Schecks und Wechseln für derartige Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum auch als Sicherung unserer Saldoforderung.
3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum an dieser im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
4. Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unverarbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes. Für eine Abtretung der Forderung im Rahmen eines Factoring bedarf der Käufer unserer Zustimmung. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Ware, gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren erfolgte, im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 25 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder der Weiterveräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache oder dem vermischten oder verbundenen Bestand wird die Forderung gegen den Abnehmer des Käufers in Höhe unseres Rechnungswertes unserer verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware abgetreten oder nur in Höhe des Betrages, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht, falls dieser niedriger ist. Das gilt auch im Falle der



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

Veräußerung, nachdem unsere Ware durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist.

6. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und insbesondere Namen und Anschrift seiner Käufer anzugeben. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges dem Abnehmer des Käufers die Abtretung anzuzeigen.
7. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen solange ermächtigt, wie er seinen Pflichten uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern, wenn und soweit dies branchenüblich ist. Etwaige Deckungsansprüche gegen die Versicherung bei Verlust oder Beschädigung unserer Vorbehaltsware tritt er hiermit an uns ab.
8. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 25 %, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
9. Lässt bei Export das nationale Recht des Käufers den Eigentumsvorbehalt nicht zu, können wir alle Rechte ausüben, die das fremde Recht uns an dem Liefergegenstand einräumt. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, und Erklärungen abzugeben, die zur wirksamen Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts oder eines vergleichbaren Sicherungsrechtes am Liefergegenstand nach seinem nationalen Recht erforderlich sind.

VII. Preis, Zahlung

1. Alle Zahlungsfristen gelten ab Rechnungsdatum. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt Zahlung sofort netto Kasse.
2. Für Verzugszeiten werden die gesetzlichen Zinsen berechnet. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen Forderungen zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Stellung erster Sicherheiten oder Vorauszahlung durchzuführen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zudem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt; sie gilt vielmehr durch eine solche wirksame ersetzt, die der unwirksamen am nächsten kommt.
2. Hat der Käufer seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, falls der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir können den Käufer nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
Hat der Käufer seinen Sitz dagegen außerhalb von EU oder Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.
3. Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980. Es gelten die Incoterms 2020.

(Stand 14.01.2020)